

vorausgegangen war?<sup>1)</sup> Nach einer Weile des Schweigens fuhr der Kurfürst fort: „Die Leute sollen nach den Gesetzen bestraft werden“, — womit er unter normalen Verhältnissen zweifellos den einzig richtigen Ausweg angegeben hätte. Aber das Mißtrauen war zu groß, und so erwiderte denn auch Seidler: „Königliche Hoheit, im Jahre 1831 sollten auch die Schuldigen bestraft werden. Das Volk ist argwöhnisch geworden. Sie haben mir das Wort gegeben, daß die erste Eskadron aufgelöst werden soll, wenn diese schuldig ist. Ich weiß, welches Opfer ich verlange. Sprechen Sie es aus, Königliche Hoheit, soll die zweite Eskadron auch aufgelöst werden, wenn Schuldige darunter sind?“ — Der Kurfürst kämpfte mit sich; er sah Weiß an und sagte endlich: „Nun, meinerwegen!“ Seidler verneigte sich dankend und bat nochmals, ob der Kurfürst nicht geruhen wolle, diese Nachricht dem Volke selbst mitzuteilen! — Der sagte aber: „Ach nein, Herr Seidler, sagen Sie es den Leuten. Sie können das besser als ich.“ Worauf jener sich empfahl.

Damit war das entscheidende Wort gefallen. Ein kleines, aber auserlesenes und vornehmes Truppenkorps war der höchsten Strafe verfallen, die über einen solchen Verband verhängt werden kann: der Auflösung.

Bei der Beurteilung dieses denkwürdigen Vorganges haben wir zweierlei in Rücklicht zu ziehen: einmal, ob der Urteilspruch des obersten Kriegsherrn gerechtfertigt war.

Zweifellos hatte, wie ich schon hervorhob, der Kurfürst, als er die Bestrafung der Schuldigen in Aussicht stellte und zusicherte, denjenigen Weg angegeben, der am richtigsten zum Ziele führte. Aber auch im Jahre 1831 war, wie der Oberst der Bürgergarde ihm mit Grund entgegenhielt, die Bestrafung ausgeblieben. Und dann — wer waren eigentlich die Schuldigen? Waren es die paar gewöhnlichen Soldaten, die blindwütend in die wehrlose Menge einhieben? Waren es die Unteroffiziere oder Wachtmeister, die das Signal gaben, ohne sich selbst zu beteiligen? Nein! Die spätere kriegsgerichtliche Untersuchung hat unwiderleglich dargetan, daß die Offiziere des Korps — den einen Leutnant v. Verschuer (den Adjutanten) allenfalls ausgenommen, — die intellektuellen Urheber bzw. Begünstiger des Exzesses waren.<sup>2)</sup>

1) In der Tat hatte der Minister bereits das Seinige getan, den Kurfürsten zu dem Schritte zu vermögen, den er für unerläßlich erachtete. Dies steht nach den von ihm später gemachten Mitteilungen und auch aus anderen Quellen fest. Vgl. auch Eberhard: Aus meinem Leben (in den Hanauer Geschichtsblättern, Jahrg. 1911, S. 49 ff.).

2) Vgl. dazu: F. Hahn: Verteidigung der Wachtmeister Stiegel und Gärtner, welche angeschuldigt wurden, die Anstifter der in der Nacht vom 9. zum 10. April 1848 . . . verübten Exzesse gewesen zu sein. Cassel (J. Luckhardt) 1849.